

# Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten<sup>1</sup>

WILFRIED HOMMERS

Institut für Psychologie Würzburg

Kinder aus 3 Altersgruppen und Erwachsene beurteilten die verdiente Strafe aufgrund von Geschichten über zwei aus Wut erfolgte Schädigungen (Sachschaden und Körperschaden). Die Geschichten informierten außerdem darüber, ob sich der Täter entschuldigte oder ob ein Dritter dem Leidtragenden eine materielle Entschädigung gab. Die Dritt-Entschädigungsinformation reduzierte die Strafurteile der Vor- und Grundschüler geringfügig weniger als die Entschuldigungsinformation. Bei Erwachsenen war der Dritt-Entschädigungseffekt jedoch erheblich geringer als der Entschuldigungseffekt. Diese Ergebnisse trafen sowohl auf das mittlere Strafurteil als auch auf den Gebrauch von Strafe zu. Nur die Erwachsenen bestrafte den Körperschaden mehr als den Sachschaden.

Children of three age groups and adults rated the deserved punishment for vignettes about a property damage and a personal injury, both of which were furiously done. The stories told the subjects also either whether the harmdoer apologized or whether someone else gave a material compensation to the harmed one. For preschoolers and elementary school children, the information about the third-party compensation reduced the punishment a little less than the information about the apology. For adults, however, the effect of the third-party compensation was much smaller than the effect of the apology. These results were obtained with the mean punishment as well as with the frequencies of the decision to punish at all. Only the adults punished the personal injury more than the property damage.

Dem sittlichen Verbot, jemanden zu schädigen, beigelegt ist das sittliche Gebot, einen angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Das erkennt man z.B. daran, daß die Schadenswiedergutmachung in rechtliche Regelungen aufgenommen worden ist. Der Schadensersatz durch den Schädiger ist die maßgebliche Rechtsfolge des Zivilrechts, sei es deliktrechtlich im Falle unerlaubter Handlungen nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1900, sei es kontraktrechtlich im Falle der Nichterfüllung eines Rechtsgeschäfts nach § 280 BGB. Im Zivilrecht ist die Schadenswiedergutmachung methodisch gesprochen Response. Jedoch wird die Schadenswiedergutmachung auch als Stimulus rechtlich

berücksichtigt. Im § 46 des Strafgesetzbuches (StGB) von 1975 wird die Schadenswiedergutmachung explizit neben anderen mildernden Strafzumessungsfaktoren aufgeführt. Vergleichbare Regelungen zur Strafmilderung aufgrund der Schadenswiedergutmachung des Straftäters findet man in Gesetzen anderer Länder (SCHMID, 1961). Die Schadenswiedergutmachung tritt also im Alltag, zumindest im Rechtsalltag, als Response und als Stimulus auf.

Die Mehrzahl der psychologischen Beiträge zur Schadenswiedergutmachung betrachtete den Response-Aspekt (PIAGET, 1954; ARONFREED, 1968; HOFMANN, 1976; STERN, 1914). Die sogenannte Equity-Theorie hob dabei hervor, daß die Verfügbarkeit der vollständigen Wiederherstellung des alten Zustandes, die exakte Erstattung, besonders das Restitutionsverhalten förderte (BERSCHIED & WALSTER, 1967; BERSCHIED, WALSTER & BARCLAY, 1969). Zum Stimulusaspekt der Schadenswiedergutmachung wurden bislang nur wenige empirische Beiträge aus der Psychologie vorgelegt (HOMMERS, 1983; HOMMERS, 1985; HOMMERS, 1986, 1986b; HOMMERS & ANDERSON, 1985; SHULTZ, WRIGHT & SCHLEIFER, 1986). Die vorliegende Arbeit versuchte nun, einen weiteren auch schon analytisch gegebenen Aspekt der Schadenswiedergutmachung mit dem Stimulusaspekt zu verbinden. Es handelte

<sup>1</sup> Danksagung: Die Arbeiten wurden unterstützt durch die DFG-Sachbeihilfen Ho 920/2-1 und Ho 920/2-2 an den Verfasser. Bei der Datenerhebung und -auswertung halfen Dipl.-Psych. G. KAMINSKI-KADUR, Stud. phil. A. EBERT, S. KUSCH, E. MÖSSNANG, S. WISCHERT. Die Herausgeber der Zeitschrift für Sozialpsychologie kommentierten eine frühere Fassung kritisch. Frau M. PIRKNER half bei der Anfertigung des Manuskripts und der Abbildungen. Besonderer Dank gilt außer den untersuchten Probanden auch den administrativen Unterstützungen durch die Schulbehörden (Leitender Regierungsschuldirektor PANZER und Schulamtdirektoren BAUMANN und SCHÄFFER) und durch das Kindergartenwesen im Caritas-Verband (Schwester SIGRUN) und im Diakonischen Werk (Diakon HEKTOR) in Würzburg und Umgebung sowie der Hilfe von Lehrkräften und Erziehern bei den Untersuchungen.

sich um den Aspekt der in der Schadenswiedergutmachung enthaltenen Komponenten.

Die Schadenswiedergutmachung hat möglicherweise genau zwei psychologisch wirksame Teile: Entschuldigung (durch den Täter) und Entschädigung des Geschädigten. Diese müßten dann ausreichen, die vorliegenden Befunde zur Wirkung der Schadenswiedergutmachung als Stimulus zu erklären. HOMMERS (1985, 1986), HOMMERS & ANDERSON (1985) fanden eine unerwartet große, über den Schadenseffekt hinausgehende Wirkung der Ersatzleistung durch den Täter auf das Strafurteil von Kindern und Erwachsenen. Sie führten dafür eine Zwei-Komponenten-Hypothese zur Erklärung an. Die Täter-Komponente wäre als Entschuldigung des Täters zu operationalisieren, die Opfer-Komponente als die Entschädigung des Geschädigten. Offen blieb zwar, ob es wesentlich war, wer die Entschädigung an den Geschädigten gab. Der vorliegende Beitrag ging, ohne direkte Untersuchungsabsicht (vgl. HOMMERS, in prep.), von der provokanten Arbeitshypothese aus, daß es keine Bedeutung hatte, woher die Entschädigung kam. Die Wirkung der Entschädigung durch einen Dritten (Dritt-Entschädigung) sollte als Operationalisierung der «reinen» Opfer-Komponente geprüft werden, was auch durch die Darlegungen eines anderen Autors nahegelegt wurde.

GOFFMAN (1971, deutsch 1974, p. 162) erschien die Schadenswiedergutmachung zunächst einmal als eine «vollständige» Entschuldigung mit freiwilliger Entschädigung durch den Täter. Er stellte weiterhin aufgrund von interpretativen Analysen alltäglicher sozialer Interaktionen eine Zwei-Prozeß-Hypothese auf (GOFFMAN, 1974, p. 166). Der rituelle Prozeß der Entschuldigung würde die eigentlich bestehende Anerkennung der Regeln durch den Regelübertreter zum Ausdruck bringen. Der restitutive Prozeß dagegen bestehe darin, daß der von der Regelverletzung Betroffene (von irgendjemand?) eine vor allem materielle Entschädigung erhält. Auch GOFFMAN (1974, p. 166) ließ im Grunde offen, ob die Entschädigung vom Täter oder von einer anderen Seite erfolgen müsse. Wenn sie vom Täter kam, war es zwar eine «vollständige» Entschuldigung. Aber in der Darstellung der beiden Prozesse wurde dieser Aspekt nicht mehr erwähnt. Daher handelt der folgende Beitrag also von den Wirkungen der Entschuldigung und der Dritt-Entschädigung.

Den Einfluß der Schadensart mit in die Untersuchung der Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung einzubeziehen, war auf eine weitere Aussage von GOFFMAN (1974) zurückzuführen. Das Gewicht, das diesen beiden Prozessen beigemessen wird, könne danach von Fall zu Fall stark variieren (GOFFMAN, 1974, p. 166). Von daher waren für die vorliegende empirische Untersuchung der beiden Komponenten nicht nur die Größen der Wirkungsstärken der beiden Komponenten im allgemeinen, sondern auch ihr Verhältnis bei verschiedenen Schadensarten von Interesse. Darüberhinaus mußte das Alter der Versuchspersonen einbezogen werden.

Einige Untersuchungen zeigten, daß die Ersatzleistung des Täters als Stimulus schon auf die Urteile von Vorschülern wirkt (HOMMERS, 1983; HOMMERS, 1985, 1986; SHULTZ, WRIGHT & SCHLEIFER, 1986). HOMMERS & ANDERSON (1985) fanden sogar eine Abnahme der Stärke des Ersatzeffektes mit dem Alter. Mit der Schadenswiedergutmachung als Response, d.h. als Folge von Handlungen, erlangte man aber in den an PIAGET (1954) anschließenden kognitiven Untersuchungen immer wieder den gegenteiligen Alterstrend (z.B. HARROWER, 1934; SHULTZ, WRIGHT & SCHLEIFER, 1986). Ihre Präferenz als Sanktion galt daher als Zeichen eines reiferen moralischen Entwicklungsstandes, der Autonomie. Eine vereinigende Interpretation dieser konträren Befunde als Stimulus und als Response läßt sich jedoch unter Zuhilfenahme der Piagetschen Lehre des moralischen Realismus vornehmen, der im zweiten Entwicklungsstadium der Moral geringer ist als im ersten, der Heteronomie (PIAGET, 1954). Die große Wirkung der Ersatzleistung durch den Täter wäre demnach einfach Folge des moralischen Realismus der Vorschüler und da dieser mit dem Alter abnimmt, wäre auch der Alterstrend abnehmender Wirkung der Ersatzleistung als Stimulus zu erwarten.

Diese Hypothese ließ sich unter Rückgriff auf die beiden Komponenten der Schadenswiedergutmachung prüfen. Sowohl der Alterstrend in der Berücksichtigung der Ersatzleistung im Urteil als die Beachtung der Ersatzleistung durch Vorschüler müßte auf die Komponentenwirkungen und ihre Altersabhängigkeit rückführbar sein. Naheliegend war die Hypothese, daß die Dritt-Entschädigung in ihrer Wirkung mit dem

Alter abnahm. Über die Entschuldigungswirkung konnten direkt keine Hypothesen aus PIAGETS Konzept des moralischen Realismus formuliert werden. Nur indirekt könnte die mit dem Alter zunehmende subjektive Verantwortlichkeit, die ja die Berücksichtigung der Intentionen betrifft, eine zunehmende Wirkung der Entschuldigung nahelegen, da auch die Entschuldigung Prozesse betrifft, die im Inneren des Täters ablaufen.

Zwei empirische Arbeiten (LEON, 1982; DARBY & SCHLENKER, 1982) gab es aber, die sich mit der Wirkung der Entschuldigung im Urteil von Kindern befaßt hatten. Die jeweiligen Ergebnisse waren zwar nicht völlig widerspruchsfrei, mit ihnen ließ sich jedoch bei Berücksichtigung der methodischen Unterschiede die gegenteilige Hypothese begründen, daß die Wirksamkeit der Entschuldigung schon am Ende des Vorschulalters ausgebildet ist. Beide Untersuchungen verwendeten Meßwiederholungspläne, d.h. die Versuchspersonen mußten mehrere Stimulusbedingungen beurteilen. Auch von daher waren sie für die vorliegende Arbeit wichtig.

LEON (1982) ließ 39 6- und 7jährige Kinder in zwei Durchgängen jeweils 27 Geschichten aus drei Absichtsstufen, drei Begründungsstufen und drei Schadenausmaßstufen auf einer 10stufigen Strafeskala beurteilen. Trainiert wurde der Umgang mit der Skala anhand von mehreren Beispielgeschichten aus der Stimulismenge. Außerdem wurden Endanker zur Normierung der Skala verwendet. Bei 20 Kindern LEONS (1982) war der Effekt von Entschuldigung (operationalisiert durch den Unterschied der Urteile über die Begründungs-Stufen «I am sorry. I shouldn't have done it. I am very sorry» versus «I was fooling around and I did it») ungefähr genau so groß wie der Unterschied der Urteile über die hohe Schadensstufe (eine Leiter zerbrach ein Fenster) und der Stufe fehlenden Schadens in den zu beurteilenden Geschichten. Weitere 14 Kinder beachteten den Schaden nicht, aber trotzdem die Entschuldigung. Die 5 restlichen beachteten die Entschuldigung nicht, dafür aber den Schaden. Faßt man diese Gruppen zu einer durchschnittlichen Aussage zusammen, war die Entschuldigung insgesamt wirksamer als der Schaden.

DARBY & SCHLENKER (1982) gaben drei Altersgruppen von Vorschülern, Viertklässlern und Siebtklässlern jeweils vier abstufbare Entschul-

digungsformen (Ohne etwas zu sagen weggehen, «Entschuldige mich» sagen, «Es tut mir leid, ich schäme mich» sagen, «Es tut mir leid, ich schäme mich. Bitte laß mich dir helfen» sagen) zu Beurteilungen auf jeweils sechs 10stufigen Skalen: Fremd-Tadel, Eigen-Tadel, Verzeihensausmaß, Strafe, Moralischer Wert, Wertschätzung des Handelnden. Trainiert wurde der Umgang mit Skalen, aber ohne auf die besonderen Skaleneinhalte und Stimuli einzugehen. Endanker wurden nicht verwendet. DARBY & SCHLENKER (1982) fanden einen Alterstrend steigender Differenzierung der vier Abstufungen der Entschuldigung. Bei den Vorschülern fehlte der Effekt der vier jeweils von einer Person zu beurteilenden Entschuldigungsstufen.

Die Widersprüchlichkeit der Befunde lag in der Wirksamkeit der Entschuldigungsstufen bzw. dem Fehlen ihrer Wirksamkeit im Vorschulalter. Dieser Unterschied war verbunden mit dem methodischen Aspekt, der Intensität der Instruktion. LEON (1982) instruierte auch in bezug auf die Geschichteninhalte und hatte trotz höherer Geschichtenanzahl einen erheblichen Effekt der Entschuldigungsbedingung. DARBY & SCHLENKER (1982) instruierten in bezug auf die Geschichteninhalte weniger und hatten im Vorschulalter keinen Effekt ihrer Entschuldigungsbedingungen. Jedoch ist der Befund eines Entwicklungstrends bei geringerer Instruktion nicht mehr als Ausdruck der Unfähigkeit zur Unterscheidung der Stimulusabstufungen zu interpretieren, sondern als Folge unterschiedlichen Instruktionsbedürfnisses. Dem Befund LEONS (1982) war folglich größerer Glauben hinsichtlich der richtigen Einschätzung der Fähigkeiten von Vorschülern zu schenken. Zur Vermeidung solcher Artefakte in der vorliegenden Arbeit ergab sich als Konsequenz, eine ausreichende Instruktion der Vorschüler vorzunehmen, um die sich aus dem Forschungsstand ergebenden gegensätzlichen Hypothesen eines im Vor- und Grundschulalter zunehmenden oder stabilen Entschuldigungseffekts zu prüfen.

### Anwendungsgesichtspunkte

Bei der Auswahl der Altersgruppen spielten auch forensische Fragen eine Rolle (vgl. dazu HOMMERS, 1983). So könnte ein Vergleich von 6jähri-

gen und 8jährigen Aufschluß geben über Veränderungen der Moralität, wie sie vom Gesetzgeber bei der Festlegung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr zur Deliktsfähigkeit im § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen werden. Aber auch im Zusammenhang mit der Diskussion einer Erhöhung dieser Altersgrenze auf 10 Jahre könnte die Einbeziehung von 8jährigen und 10jährigen Kindern aufgrund von Hinweisen auf Veränderungen der moralischen Urteilsstruktur im Grundschulalter von Bedeutung sein.

Auch unter einer über forensische Gesichtspunkte hinausreichenden rechtspsychologischen Perspektive (HOMMERS, 1984) erscheint die zum dargestellten Zweck vorgenommene Prüfung der Wirkung der Dritt-Entschädigung relevant. Das Bemühen des Täters, den Schaden wiedergutmachen, gehört zu den explizit von § 46 Strafgesetzbuch (1975) genannten Grundsätzen der Strafzumessung. Eine Wiedergutmachung durch Dritte ist grundsätzlich ohne Bedeutung (STREE, 1985, p. 533). In der 22. Auflage des Strafrechtskommentars von Schönke und Schröder (STREE, 1985, p. 533) findet man aber den gegenüber früheren Auflagen hinzugefügten Hinweis, daß das Oberlandesgericht Schleswig trotzdem die Schadensbeseitigung durch Dritte als zusätzlichen Faktor zugunsten des Täters anerkennen will. MAURACH et al. (1984, p. 509) kritisieren STREE damit, daß sich aufgrund der Dritt-Entschädigung der Umfang der Tatfolgen verringere, so daß die Erfolgskomponente der Strafzumessung betroffen wäre.

Für die Psychologie stellt sich hier die Frage, wie vom Rechtsgefühl des juristischen Laien die Dritt-Entschädigung bei der Strafzumessung berücksichtigt wird. Eine Hypothese wäre, daß die Strafzumessung des Laien in anderer, dem Strafrechtler möglicherweise ungerechtfertigt erscheinenden Weise auf Tat-, Täter- und sonstigen Merkmalen beruhen. Spezifischer könnte man vermuten, daß Laien nicht die Trennung der Strafzumessung, die nach § 46 StGB geregelt wird, und der Genugtuung für den Geschädigten, die durch die Auflage der Schadenswiedergutmachung nach § 56b StGB strafrechtlich berücksichtigt wird, vollziehen und daher in Strafurteilen die Dritt-Entschädigung einbeziehen. Weiterhin kann angenommen werden, daß die etwaige Ausbildung dieser Trennung zumindest

vom Entwicklungsstand der Urteilenden abhängig ist.

Schließlich hatte die Untersuchung den pädagogisch-psychologischen Aspekt im Auge, erste empirische Befunde zu dem sozialkognitiven Entwicklungsstand über Entschuldigung und Entschädigung als Komponenten der Schadenswiedergutmachung bereitzustellen. Die Schadenswiedergutmachung wird im Elementarwerk des Philanthropen J. B. BASEDOW (1774, Ausgabe FRITZSCH, 1909, p. 451) unter dem Prinzip «Wer Schaden tut, muß Schaden bessern» aufgeführt. Die heutigen Curricula zur Religionspädagogik verweisen nur indirekt auf sie. Das Thema «Miteinander gut auskommen» im Lehrplan Bayerns für das erste Schuljahr steht offensichtlich im weiteren Zusammenhang mit der Schadenswiedergutmachung. Auch das Thema «Heil und Unheil im Leben erfahren» sieht die Behandlung des gegenseitigen Helfens vor. In den von der Bischofskonferenz zugelassenen Religionsbüchern (WEIDMANN, 1983, p. 56f.; WEBER, 1982) für das erste und zweite Schuljahr wird das post-transgressive Verhalten auf 2 von ca. 100 Seiten behandelt. Möglicherweise liegt das daran, daß die erzieherische Wertvermittlung zur Thematik der Schadenswiedergutmachung schon erfolgt ist oder als leicht eingängig angesehen wird. Von daher wäre zu erwarten, daß sich Vorschul- und Grundschulkindern wenig von älteren Personen in ihren sozialkognitiven Eigenschaften mit Bezug zu Entschuldigung und Entschädigung unterscheiden. Würden sie erhebliche Defizite erkennen lassen, könnte das Anlaß zu einer Intensivierung der Behandlung der Schadenswiedergutmachung im Grundschulunterricht sein.

## **Methode**

### *Die Versuchsdurchführung im Überblick*

Den Versuchspersonen (Vpn) wurde angekündigt, daß sie zu mehreren Geschichten ihre Meinung sagen sollten. Als Hintergrundgeschichte wurde ihnen einleitend erzählt, zwei Kinder hätten sich zum Briefmarkentauschen im Kindergarten oder in einer Freistunde in der Schule getroffen. Die jüngeren Kinder wurden an dieser Stelle mit Anschauungsmaterial in das Briefmarkensammeln und -tauschen eingeführt. Die Vpn

sollten sich vorstellen, sie wären eines der beiden Kinder und außerdem wäre noch die Kindergärtnerin bzw. Lehrerin anwesend, die den Kindern beim Briefmarkentauschen zusähe. Dann erfuhren die Vpn, daß das andere Kind Kakao über die Briefmarken des Opfers verschüttete. Die Tatentstehung wurde in der Hintergrundgeschichte konstant als eine Schädigung «Aus Wut, weil das Opfer seine beste Briefmarke nicht eintauschen wollte» dargestellt. Mit Endankern und Übungsgeschichten wurden die Vpn in die Abgabe der Strafurteile eingewiesen. Die Urteile aus der Instruktionsphase wurden registriert und sollten aufgrund der systematischen Zusammenstellung Aufschluß über die Bedeutung von Vorerfahrungen durch das wiederholte Urteilen geben.

Insgesamt kam ein 5faktorieller Plan mit zwei Versuchsgruppen-Faktoren – den vier Altersgruppen und der Reihenfolge von Entschuldigung und Entschädigung – und drei Stimulus-Faktoren – der Schadensart, der Entschuldigung durch den Täter und der Entschädigung durch den neutralen Dritten – zum Einsatz.

### *Stimuli*

In den zu beurteilenden Geschichten wurden drei Informationen variiert. Als Schadensart wurde ein leichter Körperschaden («Auge tat noch lange Zeit weh») und ein Sachschaden («12 Briefmarken wurden ruiniert») verwendet. Die Entschuldigungs-Stufen lauteten in den Geschichten:

«Das andere Kind entschuldigte sich bei dir bzw. entschuldigte sich nicht bei dir».

Die Information über die Entschädigung durch den Dritten wurde durch Angabe der Zahl von übergebenen Briefmarken variiert:

«Die Lehrerin gab dir keine» bzw. «12 Marken».

Die Geschichte für die Bedingungskombination «Körperschaden/Entschädigung/Entschuldigung» lautete also:

«Der Kakao spritzte dir in die Augen. Das tat dir noch lange Zeit sehr weh. Eure Lehrerin/Kindergärtnerin gab dir 12 Marken. Das andere Kind entschuldigte sich bei dir.»

Für die Kombination «Sachschaden/Keine Entschädigung/Entschuldigung» lautete die Geschichte:

«Der Kakao spritzte auf die Briefmarken. 12 Briefmarken wurden ruiniert. Die Lehrerin gab dir keine Marke. Das andere Kind entschuldigte sich bei dir.»

Die Stimuli wurden in 5 zufällig bestimmten Reihenfolgen von 5 Versuchsleitern (VI) mündlich dargeboten.

### *Informationsfolgen*

Insbesondere wegen der auditiven Vorgabe der Geschichten waren Positioneffekte zu erwarten. Deswegen wurden zwei Reihenfolgen der beiden Komponenten-Informationen verwendet. In einer der beiden Versuchsreihen dieses Experiments wurde die Reihenfolge der Informationen «Schadensart, Entschädigung, Entschuldigung» angewendet; in der anderen die Reihenfolge «Schadensart, Entschuldigung, Entschädigung». Die beiden Reihenfolgen wurden verschiedenen Versuchspersonengruppen vorgegeben.

### *Altersgruppen*

4 Altersgruppen wurden in beiden Versuchsreihen untersucht. 18 Vorschüler (M=6;5 Jahre, s=4.36 Monate), 18 8jährige (M=8;2 Jahre, s=3.85 Monate), 18 10jährige (M=10;5 Jahre, s=3.84 Monate) und 20 Erwachsene zwischen 20 und 56 Jahren mit einem mittleren Alter von M=25;9 Jahren bzw. 18 Vorschüler (M=6;2 Jahre, s=4.36 Monate), 18 8jährige (M=8;3 Jahre, s=4.06 Monate), 20 10jährige (M=10;5 Jahre, s=4.28 Monate) und 19 Erwachsene zwischen 20 und 48 Jahren, mit einem mittleren Alter von 26;1 Jahren nahmen an den beiden Versuchsreihen teil. Die jeweils ersten 18 Personen jeder Altersgruppe gingen in die statistische Auswertung ein.

### *Urteilsaufgabe und Einübung*

Die Strafurteile sollten auf einer 20stufigen Strafe-Skala abgegeben werden, die auf einem zwischen Vp und VI stehenden Holzblock aufgeklebt war. Man wollte wissen, «wieviel Strafe der andere Junge bzw. das andere Mädchen bekommen soll». Eine genauere Angabe, worin die Strafe bestehen sollte, erfolgte nicht. Die Strafe-Skala hatte links einen als Querstrich hervorgehobenen Nullpunkt, auf den ausdrücklich hingewiesen wurde. Der Strafe-Bereich war durch ein

schwarz gefärbtes, querliegendes, spitzwinkliges Dreieck (Höhe 25 cm, Basis 5 cm) dargestellt. Der Bereich des Dreiecks war zur Erleichterung der Datenregistrierung auf der anderen Seite des Holzblockes in Sektoren aufgeteilt, also für die Versuchspersonen nicht sichtbar, so daß der Versuchsleiter dem angezeigten Strafmaß bzw. dem Hinzeigen auf den Nullpunkt die Zahlen 0 bis 19 zuordnen konnte.

Zwei Endanker-Geschichten wurden zunächst der Vp zur Einübung in den Gebrauch der Skala erzählt. Folgende Geschichte wurde als Endanker für das Ende der Strafe-Skala mit maximaler Strafe verwendet:

«Der Kakao spritzte in deine Augen. Das tat dir noch lange Zeit sehr weh. Du mußtest sogar zum Arzt gehen. Der andere Junge/das andere Mädchen entschuldigte sich nicht bei dir, sondern freute sich noch über deinen Schaden. Die Lehrerin/Kindergärtnerin gab dir keine Marken.»

Der Endanker für das andere Ende der Skala (Keine Strafe) lautete:

«Eine deiner Marken wurde verschmiert. Der andere Junge/das andere Mädchen entschuldigte sich bei dir und gab dir zusammen mit der Lehrerin/Kindergärtnerin 15 Marken.»

Jeweils nach Vorlesen der Endanker wurden die Vpn gebeten, auf das Skalenende zu zeigen, das ihnen richtig erschien. Falls auf das falsche Skalenende gezeigt wurde, wurde korrigiert.

Zur Einübung in den Gebrauch der Skala beurteilten die Vpn dann vier der acht Geschichten in der jeweiligen Reihenfolge der Geschichten-teile, und zwar die Kombinationen: Körper/Nein/Null; Sache/Nein/Null; Sache/Nein/Zwölf; Sache/Ja/Zwölf (hier jeweils in der Reihenfolge Schadensart/Entschuldigung/Entschädigung). Diese Geschichten waren so ausgewählt, daß einerseits erwartet werden konnte, daß die Vpn von einer Geschichte zur nächsten immer geringere Stafurteile abgeben würden, weil sich zwischen zwei aufeinanderfolgenden Geschichten immer nur einer der drei Teile der Geschichte (und zwar zum Besseren hin) änderte. Die Vpn wurden nach der wechselnden, sich ändernden Information vor ihren Strafurteilen befragt. Mit Hilfe dieser Prozedur konnte daher einerseits überprüft werden, ob die Vpn die Informationen in den Geschichten normgemäß erfaßten und ob sie den Umgang mit der Skala adäquat beherrschten. Die Kontrolle dieser Urteilsänderun-

gen zeigte, daß nur noch ein Teil (22%) der Vorschüler in dem Wechsel vom dritten zum vierten Übungsstimulus nicht die zu erwartende Urteilsänderung vornahm und daß in den vorhergehenden Übungsgeschichten 19%, 10%, 10% und 0% der Vpn aus den vier nach dem Alter geordneten Gruppen unerwartete Urteilsveränderungen vornahmen. Andererseits konnten spezifische Effektstärken durch die Differenzen aufeinanderfolgender Urteile bestimmt werden. Diese konnten mit den Ergebnissen des Hauptteils verglichen werden.

### *Vorläufige und Endgültige Urteile*

Nach den vier Übungsstimuli, die zusammenhängend vorgelesen wurden, wurde jede Geschichtenbeurteilung zerlegt in ein vorläufiges Urteil nach Anhören der ersten beiden Geschichtenteile (z.B. «Das Auge tat noch lange weh. Die Lehrerin gab dir 12 Marken») und ein endgültiges Urteil nach der dritten Information (z.B. «Das andere Kind entschuldigte sich bei dir»). Nach der dritten Information wurde die ganze Geschichte wiederholt, bevor das endgültige Urteil über die gesamte Geschichte abgegeben wurde. Die Anwendung dieser Methode hatte zwei Gründe. Erstens konnten so die Effektstärken aus 2faktoriellen und 3faktoriellen Urteilsgrundlagen verglichen werden. Zweitens wurde erwartet, daß die Informationen der 3faktoriellen Geschichten dadurch eher beachtet werden konnten.

### **Ergebnisse**

Die mittleren vorläufigen Urteile sind in den Abbildungen 1 und 2 mit entsprechendem Aufbau (siehe die Legenden der Abbildungen) dargestellt.

### *Entschuldigung*

In allen vier Altersgruppen war der Effekt der Entschuldigung klar in den Kurvenabständen (vgl. Abb. 1) ausgeprägt. Die F-Werte bei 1 und 17 Freiheitsgraden betragen 39.10 für die Vorschüler, 59.82 für die 8jährigen, 72.10 für die 10jährigen und 73.38 für die Erwachsenen ( $p < .001$  in jedem Fall). Entschuldigung des Täters reduzierte weiterhin die Strafe in beiden

Abb. 1: Mittlere Strafe (vertikale Achse) von 4 Altersgruppen als Funktion der Schadensart (horizontale Achse) und der Entschuldigung durch den Täter (Kurvenparameter) in den vorläufigen Urteilen über eine Briefmarkenruinierung «Aus Wut». Man sieht eine Straf-reduktion durch die Entschuldigung des Täters, die in allen Altersgruppen gleich ausfällt. Weiterhin macht die Schadensart nur bei den Erwachsenen einen systematischen Unterschied.

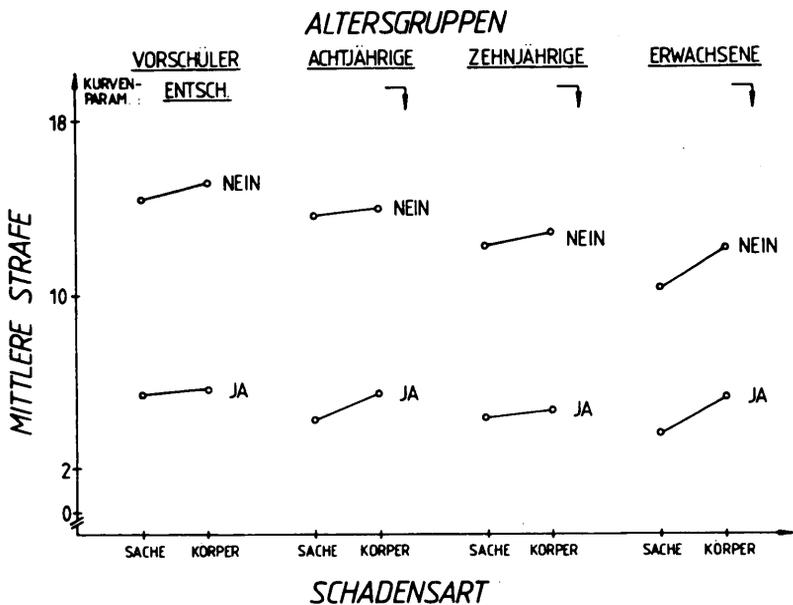
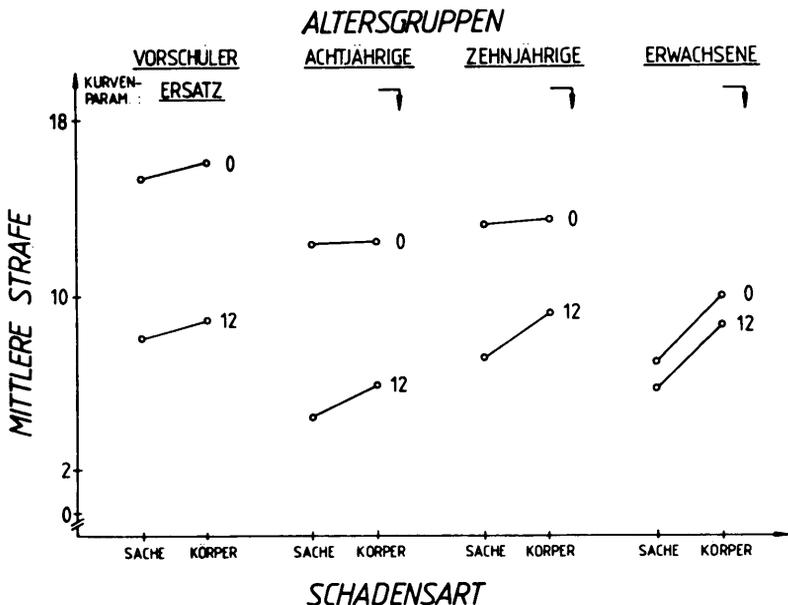


Abb. 2: Mittlere Strafe (vertikale Achse) von 4 Altersgruppen als Funktion der Schadensart (horizontale Achse) und der Entschädigung des Geschädigten durch einen Dritten (Kurvenparameter Ersatz: 0 oder 12 Briefmarken als Entschädigung durch den Dritten) in den vorläufigen Urteilen über eine Briefmarkenruinierung «Aus Wut». Man sieht eine Straf-reduktion durch die Dritt-Entschädigung, die bei den Erwachsenen geringer ausfällt als bei den Kindergruppen. Weiterhin macht die Schaden-sart nur bei den Erwachsenen einen systematischen Unter-schied.



Schadensarten gleichstark, da in den vier Altersgruppen keine Interaktion mit dem Schadensart-Faktor signifikant wurde (alle F-Werte waren kleiner als 1). Die Kurvenabstände in den vier Teilen der Abbildung 1 sind dementsprechend jeweils bei beiden Schadensarten gleich. Auch bestanden keine Alterseinflüsse auf den Entschuldigungseffekt, was an der geringfügigen Variation der Kurvenabstände in Abbildung 1 sichtbar wird.

### *Entschädigung*

Der in den Kurvenabständen von Abbildung 2 sichtbare strafreduzierende Einfluß der Entschädigung durch den Dritten war ebenfalls in allen Altersgruppen statistisch gesichert ( $F[1,17]=19.24, 39.41, 32.91$  und  $6.78$  für die Vorschüler, 8jährigen, 10jährigen,  $p < .001$  jeweils, und für die Erwachsenen mit  $p < .05$ ). Jedoch gab es hier, anders als bei der Entschuldigungs-Wirkung, einen Alterseffekt zwischen 10jährigen und Erwachsenen. Bei letzteren verringerte sich der strafreduzierende Effekt der Dritt-Entschädigung ( $F[1,34]=14.46, p < .001$ ), was in den deutlich geringeren Kurvenabständen der Erwachsenen in Abbildung 2 sichtbar wird. Ein Einfluß des Schadensart-Faktors auf den Entschädigungs-Effekt war in keiner Altersgruppe statistisch zu sichern, da der größte der vier F-Werte nicht 3.35 überschritt. Die geringeren Kurvenabstände für den Körperschaden (vgl. Abb. 2), die ein früheres Einsetzen der Verringerung der Dritt-Entschädigungs-Wirkung bei Körperschäden in den mittleren Urteilen der 8- und 10jährigen nahelegen, waren statistisch nicht gestützt, da auch die Tripel-Interaktion von Schaden, Entschädigung und Alter in keinem Gruppenvergleich signifikant ausfiel, im Vergleich von 10jährigen und Erwachsene war sie mit  $F(1,34)=2.91, p < .10$ , am größten.

### *Schadensart*

Einen Haupteffekt der Schadensart gab es nur bei den Erwachsenen-Gruppen ( $F[1,17]=9.88$  bzw.  $18.18$  mit  $p < .01$  bzw. mit  $p < .001$ ). Die Erwachsenen beurteilten in beiden Versuchsreihen (vgl. Abb. 1 und 2) den leichten Körperschaden strenger als den Sachschaden von 12 ruinierten Briefmarken, was in den parallelen Kurvenanstiegen beider Abbildungen für die Erwachsenen

zum Ausdruck kommt. Die Altersinteraktion mit der Schadensart betrug aber nur  $F(1,34)=2.79, p > .10$  bzw.  $F(1,34)=3.46, p < .10$ , im Vergleich von 10jährigen und Erwachsenen. Das weist u.U. auf Heterogenität innerhalb der beiden Probandengruppen hin. Die geringfügigen Anstiege der Kurven in den Kindergruppen werden angesichts der Standardabweichungen für die dargestellten Mittelwerte zwischen 1.83 und 6.09 und der fehlenden Haupteffekte und Interaktionen der Schadensart als unbedeutsam eingeschätzt.

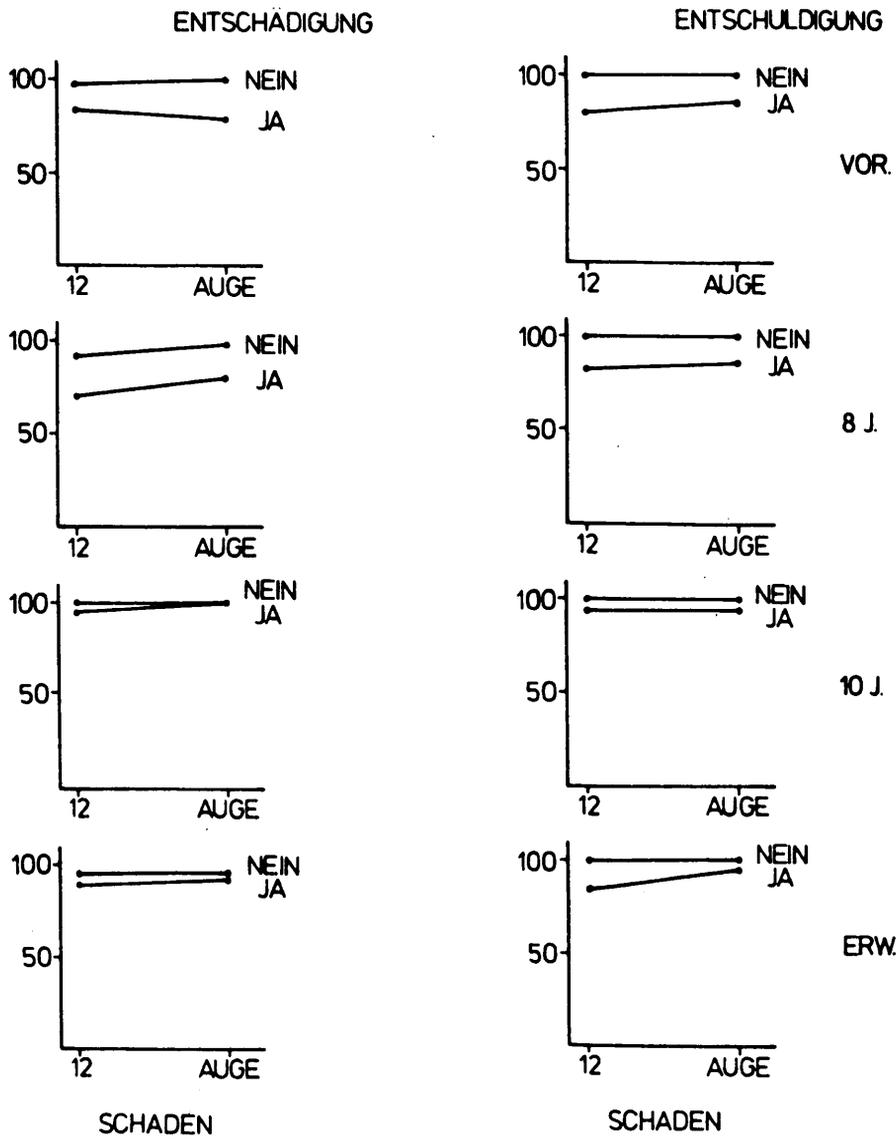
### *Effektstärkenvergleiche*

Die Effektstärkenschätzungen per Varianzanteil ( $\omega^2$  nach HAYS, 1963) betragen für die Entschuldigungseffekte der vier nach ihrem Alter geordneten Gruppen: .45, .54, .56, .44, und für die Entschädigungseffekte: .25, .32, .26, .02. Die Mittelwertdifferenzen als Schätzungen der spezifischen Effekte für die beiden Schadensarten kann man den Abbildungen 1 und 2 entnehmen. Der Entschädigungseffekt war dabei bei den Erwachsenen statistisch gesichert kleiner als der Entschuldigungseffekt,  $F(1,34)=39.21, p < .001$ . Darüberhinaus scheinen auch schon die 10jährigen, insbesondere in der Bedingung «Augen tun weh», eine Abnahme der Entschädigungswirkung aufzuweisen. Jedoch war der Entschädigungseffekt bei ihnen noch nicht statistisch gesichert kleiner als der Entschuldigungseffekt,  $F(1,34)=3.64, p > .05$ . Der Entschuldigungseffekt war weiterhin in allen Altersgruppen größer als der Entschädigungseffekt,  $F(1,136)=11.91, p < .001$ . Das galt aber nur bei Zusammenfassung aller Altersgruppen, bei den Vorschülern bzw. bei den 8jährigen war der F-Wert hierfür kleiner als 1.1. Schließlich nahm der Entschädigungseffekt zwischen den Gruppen der 10jährigen und Erwachsenen stärker ab als der Entschuldigungseffekt,  $F(1,68)=4.22, p < .05$ . Einflüsse der Schadensart auf die Effektstärkenverhältnisse bestanden nicht.

### *Häufigkeit des Strafgebrauchs*

Die Abbildung 3 zeigt die relativen Häufigkeiten des Strafgebrauchs im vorläufigen Urteil durch die vier Altersgruppen in den Entschuldigungs- bzw. Dritt-Entschädigungsbedingungen. Fehlende Entschuldigung oder fehlende Dritt-Entschädigung führte fast immer zu Urteilen im

PROZENTUALER ANTEIL VON VORLÄUFIGEN STRAFE-URTEILEN



ALTERSGRUPPE

Abb. 3: Prozentuale Anteile des Gebrauchs des Strafe-Bereichs auf der Skala (vertikale Achse) als Funktion der Schadensart (horizontale Achsen) und der Entschädigung durch einen Dritten (Kurvenparameter im linken Teil) bzw. der Entschuldigung durch den Täter (Kurvenparameter im rechten Teil) in 4 Altersgruppen. Man sieht bei Beurteilungen der erfolgten Dritt-Entschädigung durch die Erwachsenen und die 10jährigen eine verringerte Wirkung von Dritt-Entschädigung auf den Strafbereich, sowohl im Vergleich zur Entschuldigungswirkung bei gleichaltrigen als auch im Vergleich zu den beiden anderen Altersgruppen hinsichtlich der Entschädigungswirkung.

Strafbereich der Skala. Nur wenige Pbn gaben gar keine Strafe, wenn Entschuldigung allein erfolgte. Der zuvor dargestellte Alterseinfluß, spezifische Abnahme des Effekts der Dritt-Entschädigung auf die mittlere Strafe, war auch in der erhöhten Wahl des Strafbereichs nach Dritt-Entschädigung bei den Erwachsenen zu erkennen.

*Endgültiges Urteil*

Die endgültigen Urteile bestätigten die Ergebnisse aus den vorläufigen Urteilen weitgehend. Einerseits, indem die Dritt-Entschädigung an letzter Stelle stark in der Effektstärke abfiel, Entschuldigung dagegen nicht. Andererseits, indem die Effektstärkenschätzungen nach HAYS (1963)

für Entschuldigung und Dritt-Entschädigung (jeweils an dritter Stelle) von den endgültigen Urteilen mit denen von den vorläufigen Urteilen fast völlig übereinstimmten. Einen erheblichen Unterschied gab es für beide Geschichtenteile nur bei den Vorschülern. Als dritte Information waren die Effekte von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung jeweils stärker als in den vorläufigen Urteilen. Die statistische Prüfung der Schadensart erbrachte schließlich nur bei den Erwachsenen einen signifikanten Haupteffekt,  $F(1,17)=19.81$  bzw.  $8.90$ ,  $p < .01$ .

Die Varianzanteilschätzungen (HAYS, 1963) von Entschuldigung zu Dritt-Entschädigung betrugen in der Reihenfolge des Alters: .03 zu .35, .08 zu .32, .22 zu .20 und .36 zu .01, wenn Entschädigung als letzte Information genannt wurde und .70 zu .00, .52 zu .03, .54 zu .02 und .49 zu .00, wenn Entschuldigung als letzte Information genannt wurde. Außer den schon genannten Befunden erkennt man noch folgendes an diesen Werten. Wenn etwas zuletzt genannt wurde, war der Effekt stärker in den endgültigen Urteilen, als wenn es an zweiter Stelle genannt wurde. Das demonstriert den Positionseffekt. Aber Entschuldigung an zweiter Stelle blieb bei den 10jährigen und bei den Erwachsenen auch dann die Information mit der stärkeren strafreduzierenden Wirkung, wenn die Entschädigungsinformation an dritter Stelle genannt wurde. Schließlich, Entschuldigung an zweiter Stelle war in allen Gruppen stärker wirksam als Dritt-Entschädigung an zweiter Stelle.

Die engültigen Urteile brachten eine systematische Tripel-Interaktion der Stimulusfaktoren bei den Erwachsenen,  $F(1,17)=4.5$  und  $6.10$ ,  $p < .05$ . Bei gegebener Entschuldigung hatte die Dritt-Entschädigung genau dann einen geringeren Effekt als bei fehlender Entschuldigung, wenn es sich um den Körperschaden handelte. Jedoch änderte das nichts an dem auf allen Kombinationen bestehenden Schadensart-Effekt, der auch in den endgültigen Urteilen nur bei den Erwachsenen auftrat.

### *Spezifische Effektstärken im Übungsteil*

Die Effektstärken, die mit den vier zusammenhängend dargebotenen Geschichten im Übungsteil unmittelbar nach der Erläuterung und Beurteilung der Endanker bestimmt wurden, bestätig-

ten ebenfalls das Bild der Befunde. Nur bei der Reihenfolge «Entschuldigung, Entschädigung» hatten auch die Vorschüler und 8jährigen einen Effekt der Schadensart wie die Erwachsenen. Die Dritt-Entschädigung hatte folgende Mittelwertdifferenzen (jeweils in der Reihenfolge des Alters): 4.4, 3.1, 5.4, 1.1 (bei Entschuldigung vor Entschädigung) und 4.6, 4.9, 5.0, 1.8 (bei Entschädigung vor Entschuldigung). Die altersabhängige Ausprägung des Effekts der Dritt-Entschädigung war also schon in den vier Übungsgeschichten vorhanden und zwar unabhängig von der Abfolge der Geschichtenteile. Die Entschuldigung zeigte, wiederum in der Altersreihenfolge, die Mittelwertdifferenzen: 5.6, 6.2, 5.4, 6.5 (bei Entschuldigung vor Entschädigung) und 7.9, 7.7, 6.0, 6.4 (bei Entschädigung vor Entschuldigung). Die vergleichsweise altersstabile Ausprägung des Entschuldigungseffekts und seine zahlenmäßig im Vergleich zum Dritt-Entschädigungseffekt schon im Vorschulalter größere Ausprägung, die dazu unabhängig von der Abfolge der Geschichtenteile ausgebildet war, waren also auch schon in den vier Übungsgeschichten vorhanden. Diese Befunde im Übungsteil wurden aber unter der Bedingung Sachschädigung erlangt. Da man nicht voraussehen konnte, daß sich die Schadensart nicht auswirken würde, konnte man sicherlich den Hauptteil nicht im vornherein schenken. Die Mittelwertdifferenzen fielen aber bei den Vorschülern und 8jährigen im Hauptteil der Untersuchung größer aus als im Übungsteil. Zum Beispiel wuchs bei den Vorschülern der Entschädigungseffekt von 4.4 über 7.3 auf 9.0 und für die 8jährigen waren die entsprechenden Werte 3.1, 7.9 und 6.5 (dagegen für die 10jährigen: 5.4, 6.1, 5.3 und für die Erwachsenen 1.1, 1.2 und 1.4). Entsprechendes galt vom Entschuldigungseffekt. Demnach bestand auch ein (für die Ergebnisse aber unwesentlicher) Unterschied zwischen Übungs- und Hauptteil der Untersuchung.

### **Diskussion**

In allen Altersgruppen waren die Komponenten der Schadenswiedergutmachung statistisch gesichert strafreduzierend wirksam. Der ursprünglich angerichtete Schaden ging dagegen nur bei den Erwachsenen statistisch gesichert strafverändernd ein, und die Schadensart beeinflusste nur

bei ihnen das Zusammenwirken von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung. Im Unterschied zur Entschuldigung war die Wirkung der Dritt-Entschädigung altersabhängig. Sie war nur bei den Erwachsenen statistisch gesichert geringer als bei den drei Kindergruppen. Die Effekte von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung, aber auch die Methode der Meßwiederholungspläne verdienen eingehender diskutiert zu werden.

### *Meßwiederholung und Übung*

Eine Einschränkung der Ergebnisse liegt u.U. in der Verwendung von Meßwiederholung und Übung. Obwohl der Hauptbefund über die Effekte von Dritt-Entschädigung und Entschuldigung an unterschiedlichen Vpn bestimmt wurde, mag prinzipiell eine Replikation der Ergebnisse ohne Verwendung von Meßwiederholung wünschenswert sein. Abschreckend daran ist aber der Aufwand, so daß besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen müßten. So würde ja jeder Mittelwert ca. 20 verschiedene Vpn erfordern, was unter Ausnutzung des hier erst erlangten Ergebnisses mit den Übungsstimuli insgesamt 80 Vpn pro Altersgruppe für die Effektschätzungen der drei Geschichtenteile erfordern würde. Das Problem, die Grenze zwischen noch hinreichender Einweisung und noch nicht übermäßiger Einübung zu finden, bliebe aber auch dann bestehen.

Die vorliegende Untersuchung blieb vermutlich noch im Bereich dessen, was die Ergebnisse aussagekräftig macht. Denn die Auswertung kam aufgrund von drei Auswertungsschritten an den Übungsgeschichten, an den vorläufigen und an den endgültigen Urteilen zu den gleichen Aussagen über die Altersabhängigkeit von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung und ihr gegenseitiges Verhältnis. Zusätzlich war aber zu sehen, daß die Effektstärkenschätzungen in Mittelwertdifferenzen in den vorläufigen und endgültigen Urteilen der Vorschüler und 8jährigen größer waren als in den Übungsstimuli. Auch die höhere Anzahl unerwarteter Urteilsänderungen bestätigte die Bedeutung der Einweisung der jüngeren Versuchspersonen in die Aufgabe. Aber beides bestätigte auch, daß die Versuchspersonen durch die vorgenommene Endankereinweisung während der Beurteilung der Übungsstimuli noch nicht übertrainiert waren.

Man kann rückwärts extrapolieren und folgern, daß erst von einem geringeren Instruktionsausmaß an der Befund eines mit dem Alter zunehmenden Entschuldigungseffekts wie bei DARBY & SCHLENKER (1982) auftreten würde. Es bleibt aber ungeklärt, wie sich ein weiter verringertes Instruktionsausmaß auf den Entschädigungseffekt auswirken würde. Angesichts der vorliegenden Resultate wäre daher untersuchenswert, ob eine weiter reduzierte Instruktion gleiche Effekte bei der Beachtung von Entschuldigungs- und bzw. Dritt-Entschädigungsinformation hat.

### *Entschuldigungseffekt*

Bemerkenswert ist von der Piagetschen Entwicklungstheorie des moralischen Urteils her die große, den Dritt-Entschädigungseffekt sogar leicht übersteigende Wirksamkeit des Entschuldigungseffekts bei Vorschülern. Der Entschuldigungseffekt paßt nicht in das Entwicklungsschema der subjektiven Verantwortlichkeit. Das Ergebnis steht aber in Übereinstimmung mit den US-amerikanischen Befunden von LEON (1982) über die Wirkung der Entschuldigung im Urteil dieser Altersgruppe und mit Befunden von WALTON (1985) über ihr Auftreten im Verhalten dieser Altersgruppen. Das Fehlen des Effekts bei Vorschülern und der Alterstrend in der Beachtung von Entschuldigungsstufen bei DARBY & SCHLENKER (1982) erscheinen dagegen methodenbedingt zu sein (vgl. oben).

Da das Ergebnis schon das Wissen der Vorschüler um die Relevanz des moralischen Werts der Entschuldigung zu belegen scheint, könnte man folgern, daß die eingangs erwähnte curriculare Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung (WEBER, 1982; WEIDMANN, 1983) in der Regel schon an vorhandene soziale Kognitionen der Kinder anschließt, die sie in vielen Fällen schon aufgrund ihrer familiären oder außerfamiliären sozialen Interaktionen im Vorschulalter gebildet haben. Die Entschuldigungskomponente der Schadenswiedergutmachung erscheint somit als eine früh erworbene und selbst durch kognitive Methoden früh nachweisbare moralische Urteilsstruktur.

Ein weiterer Aspekt der frühen Ausbildung des Effekts der Entschuldigung bei der Strafreduktion liegt angesichts der Altersstabilität vom Vor-

schulalter zum Ende des Grundschulalters in seiner Aussagekraft für die Annahme des Zivilrechts über die Entwicklung der Deliktsfähigkeit. Aus den Wirkungen der Ersatzleistungskomponenten in den Kindergruppen kann zumindest keine Anhebung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr nach § 828 Bürgerliches Gesetzbuch abgeleitet werden, da ein Alterstrend fehlte. Vielmehr bestätigte sich die Auffassung der Indikationstheorie der Rechtsprechung (HOMMERS, 1983) insofern, als das Verständnis der Pflicht, in «irgendeiner Weise einstehe zu müssen» für den angerichteten Schaden, mit sieben Jahren zumindest im Verständnis der Funktion der Entschuldigung zum Ausdruck kommt und daher auf diesem Anforderungsniveau nicht geprüft zu werden braucht. Gleichzeitig wird deutlich, daß das erreichte Verständnis 7-jähriger, wie es sich im Verhältnis von Dritt-Entschädigung und Entschuldigung ausdrückt, erst deutlich später fortschreitet, was aber aufgrund der geringen Anforderungen, die das Zivilrecht an die kognitiven Leistungen der Minderjährigen hinsichtlich des Verständnisses der Vergeltungspflicht stellt, für die zivilrechtliche Unterstellung ihrer Deliktsfähigkeit ohne Bedeutung ist. Das schließt aber nicht aus, daß andere Aspekte der Deliktsfähigkeit einen Widerspruch zwischen rechtlicher Anforderung und dem Entwicklungsverlauf beinhalten.

### *Dritt-Entschädigungseffekt*

Die Abnahme der Wirkung der Dritt-Entschädigung mit dem Alter war nach PIAGET (1954) im Sinne einer Abnahme der objektiven Verantwortlichkeit (Moralischer Realismus) nicht unerwartet. Unerwartet jedoch war das späte Auftreten dieser Abnahme. Man hätte nach PIAGET (1954) diese Reduktion eher in das Grundschulalter gelegt. Möglicherweise ist der Zeitpunkt aber spezifisch für das zu beurteilende Szenario. Die Abnahme des Entschädigungseffekts und die gleichzeitige Stabilität des Entschuldigungseffekts können zusammen aber zur Erklärung der Abnahme des Effekts der Ersatzleistung durch den Täter (z.B. HOMMERS & ANDERSON, 1985; HOMMERS, 1986) dienen. Zu prüfen bliebe die eingangs formulierte These, daß die Verknüpfung der Effektausmaße der Komponenten auch völlig die Größe und die Veränderung der strafre-

zierenden Effektstärke der Ersatzleistung durch den Täter ergibt. Dazu müßten innerhalb des Briefmarken-Szenarios aber statt der durchschnittlich ohnehin meist wirkungslos gebliebenen Schadensart-Variablen der vorliegenden Untersuchung als Vergleichsvariable die materielle Schadenshöhe variiert werden, da damit ein objektiver Vergleichsmaßstab vorliegen würde.

Weiterhin erscheint das Bestehenbleiben des Dritt-Entschädigungseffekts bei den Erwachsenen hervorhebenswert. Die Strafe für den Täter reduzierte sich, obwohl der Täter gar nichts dazu tat. Das stellte möglicherweise heraus, daß Strafe für eine vorgeworfene Tat mit schädigendem Effekt auch im Laienurteil der Erwachsenen nicht nur Täter-Behandlung oder Vergeltung im Sinne dessen, was er verdient aufgrund seines Tuns, sondern auch Schmerz- oder Ärger-Ausgleich als Vergeltung für das erlittene Unrecht des Geschädigten ist. Insofern stehen die Laienurteile nicht in Übereinstimmung mit der Strafzumessungsauffassung von STREE im SCHÖNKE-SCHRÖDER-Kommentar (22. Auflage, 1985) zum § 46 StGB, wonach die Berücksichtigung der Dritt-Entschädigung bei der gesetzlichen Strafzumessung ausgeschlossen ist. Vielmehr entsprechen sie der Auffassung von MAURACH et al. (1984, p. 549f.), wonach die Dritt-Entschädigung strafmildernde Wirkung hat, weil sie die neben der Handlungskomponente bestehende Erfolgskomponente der Straftat bei der Strafzumessung reduziert.

Aber da der Dritt-Entschädigungs-Effekt bei den Erwachsenen geringer ausfiel als bei den Kindern, scheint es eine möglicherweise auf der kognitiven Entwicklung beruhende Annäherung der Laienurteile an die Strafrechtsauffassungen von STREE-SCHÖNKE-SCHRÖDER zu geben. Da diese Annäherung nicht zur Aufhebung der Dritt-Entschädigungswirkung auf Strafurteile des Laien führte, wird die Erklärung in einem unterschiedlichen kognitiven Prozeß zu suchen sein, der dem normativen Ausschluß der Berücksichtigung in der STREESchen Auffassung gegenübersteht. Die Abnahme des Effekts könnte angesichts der gleichbleibenden objektiven Folgen der Dritt-Entschädigung durch eine geringere Gewichtung dieser Form des Ausgleichs für den Geschädigten zur Geltung gekommen sein.

Möglicherweise konnten die Vpn sich aber auch nur nicht differenziert genug auf der univariaten und globalen Straferesponse äußern, um

die Bedeutung der Dritt-Entschädigung als Schädigungsfolge in ihrem Urteil auszudrücken, wie es im positiven Recht durch die Trennung von Zivil- und Strafrecht und durch die Unterscheidung von Strafe und strafrechtlichen Auflagen möglich ist. Ein methodisch neuer Ansatz dazu wäre die Untersuchung der Frage, ob bei Verfü- gung über ein doppeltes Urteil, bei dem der Ur- teiler zu einer Wiedergutmachung durch den Täter und auch noch zu einer Strafe greifen kann (Duplex-Response), die Dritt-Entschädigung überhaupt noch strafrelevant bleibt.

### Literatur

- ARONFREED, J. 1968. *Conduct and conscience*. New York: Academic.
- BERSCHIED, E. & WALSTER, E. 1967. When does a harmdoer compensate a victim? *Journal of Personality and Social Psychology*, 6, 435-441.
- BERSCHIED, E., WALSTER, E. & BARCLAY, A. 1969. Effect of time on tendency to compensate a victim. *Psychological Reports*, 25, 431-436.
- DARBY, B. & SCHENKER, B. R. 1982. Children's reactions to apologies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 742-753.
- FRITZSCH, T. (Hrsg.) 1909. *Johann Bernhard Basedow. Elementarwerk*. Hildesheim: G. Olms.
- GOFFMAN, E. 1971. *Relations in public. Microstudies of the public order*. Hamondsworth: Penguin. Deutsche Ausgabe. *Das Individuum im öffentlichen Austausch*. Frankfurt: Suhrkamp, 1974.
- HARROWER, M. 1934. Social status and moral development. *British Journal of Educational Psychology*, 4, 75-95.
- HAYS, W. L. 1963. *Statistics for psychologists*. New York: Wiley.
- HOFFMAN, M. L. 1976. Empathy, role-taking, guilt, and development of altruistic motives. In: T. LICKONA (Ed.), *Moral Development and Behavior. Theory, Research, and Social Issues*. New York: Holt, Rinehardt, & Winston.
- HOMMERS, W. 1983. *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- HOMMERS, W. 1984. Recht und Psychologie – ein wechselseitiges Verhältnis: Zur Gegenstandsbestimmung der Rechtspsychologie. *Universitas*, 39, 1323-1332.
- HOMMERS, W. 1985. Zur bipolaren moralischen Beurteilung materieller Reparationen für unterschiedlich entstandene Sachschädigungen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 32, 234-249.
- HOMMERS, W. 1986. Zusammenwirken von Schaden und Ersatzleistung im moralischen Urteil. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 18, 12-21.
- HOMMERS, W. 1986b. Non-Additivität als Beleg für die moralische Natur der Integration von Schaden und Ersatzleistungen. *Archiv für Psychologie*, 138, 71-89.
- HOMMERS, W. in prep. Entschuldigung und Dritt-Entschädigung im Vergleich zur Schadenshöhe.
- HOMMERS, W. & ANDERSON, N. H. 1985. Recompense as a factor of assigned punishment. *British Journal of Developmental Psychology*, 3, 75-86.
- LEON, M. 1982. Rules in children's moral judgments: Integration of intent, damage, and rationale information. *Developmental Psychology*, 18, 835-842.
- MAURACH, R., GÖSSEL, K. H., ZIPP, H. 1984. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2*. Heidelberg: C. F. Müller.
- PIAGET, J. 1954. *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich: Rascher.
- SCHMID, L. 1961. *Die Strafzumessung in rechtsvergleichender Darstellung*. Berlin: Duncker & Humboldt.
- SHULTZ, T. R., WRIGHT, K. & SCHLEIFER, M. 1986. Assignment of moral responsibility and punishment. *Child Development*, 57, 177-184.
- STERN, W. 1914. *Psychologie der frühen Kindheit bis zum sechsten Lebensjahr*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- STREE, W. 1985. § 46. In: SCHÖNKE-SCHRÖDER. *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 22. Auflage. München: Beck.
- WALTON, M. D. 1985. Negotiation of responsibility: judgments of blameworthiness in a natural setting. *Developmental Psychology*, 21, 725-736.
- WEBER, M. 1982. *Wie wir Menschen leben*. München: Herder.
- WEIDMANN, L. 1983. *Religionsbuch für die Grundschule*. Donauwörth L. Auer.

